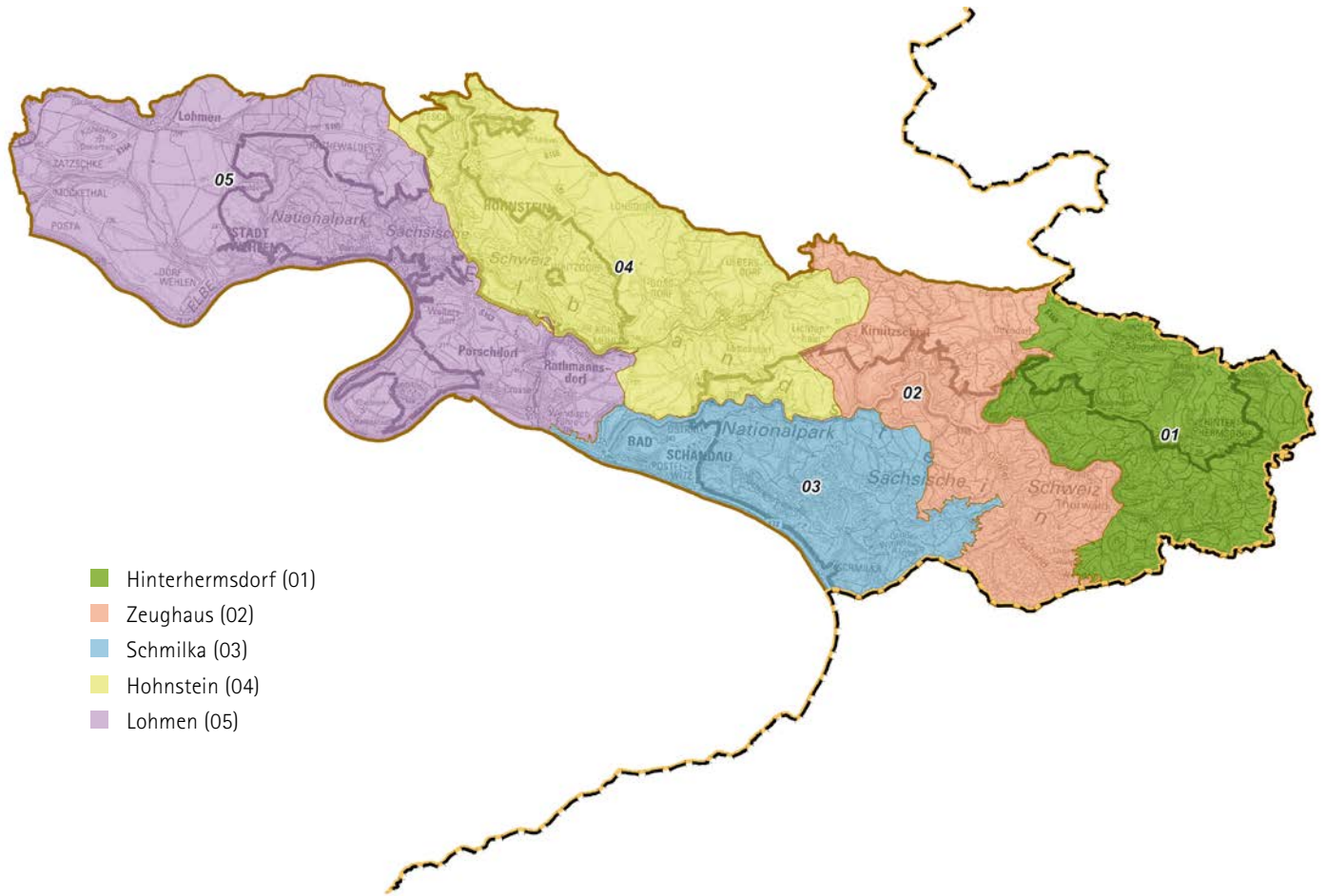


Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz



Informationen des Nationalparks Sächsische Schweiz

Naturschutzfachplan „Waldpflegemaßnahmen im NLP Sächsische Schweiz“ in Kraft gesetzt

Der Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche des Nationalparks beträgt 93 %. Es handelt sich dabei um 8.712 ha. Der größte Teil davon befindet sich im Eigentum des Freistaates. 552 ha (6 %) sind Privat- oder Körperschaftswald. Entsprechend der Zielstellung im Nationalpark, die Natur auf überwiegendem Flächenanteil Natur sein zu lassen, befinden sich mit Stand Juni 2019 knapp 5.000 ha im Ruhebereich. Das sind 55 % der Gesamtfläche des Nationalparks, auf der außer Wegeunterhaltung und Verkehrssicherung keine forstlichen Maßnahmen mehr durchgeführt werden.

Der Pflege und Entwicklungsplan regelt, wann weitere Waldflächen aus der Naturentwicklungszone (Zone B) in den Ruhebereich überführt werden, damit die in der Anlage 5 Nr. 5 der Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 (NLPR-VO) festgesetzten Entwicklungsziele erreicht werden (s. Karte). Bis 2020 sollen weitere 1.112 ha und bis 2030 noch einmal 819 ha in den Ruhebereich überführt werden, sodass dann mindestens 75 % der Gesamtfläche des NLP einer möglichst ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sowohl bis 2020 als auch bis 2030 werden keine privaten oder körperschaftlichen Waldflächen mehr, sondern ausschließlich landeseigene Flächen aus der forstlichen Pflege herausgenommen.

Werden im Nationalpark außerhalb des Ruhebereiches, also im Pflegebereich, forstliche Maßnahmen geplant, dann sollen sie an folgenden Zielen ausgerichtet sein:

- Verringerung des Fichtenanteils auf für ihren Anbau nicht geeigneten Standorten
- Aufbau von strukturreichen, stabilen Mischwäldern
- Förderung natürlicher Baumarten, insbesondere Weißtanne, Stiel- und Traubeneiche
- Zurückdrängung des Anteils gebietsfremder Baumarten durch Entnahme vor allem von Weymouthskiefer und Roteiche
- Wiedereinbringung und Förderung der Weißtanne als ehemals verbreitete heimische Baumart
- Erhalt und ggf. Verbesserung der nach dem Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützten Lebensräume und Arthabitate

Details dazu regelt der Pflege- und Entwicklungsplan, getrennt nach den Eigentumsarten Landeswald, Körperschaftswald und Privatwald.

Planmäßige Waldpflegemaßnahmen sollen im Zeitraum vom 15.08. bis 15.03. des Folgejahres durchgeführt werden. Sie sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der NLPR-VO zulässig, wenn sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes Waldpflegemaßnahmen im Nationalpark sind. Vorhaben, die nicht Bestandteil dieses Planes sind, stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde.

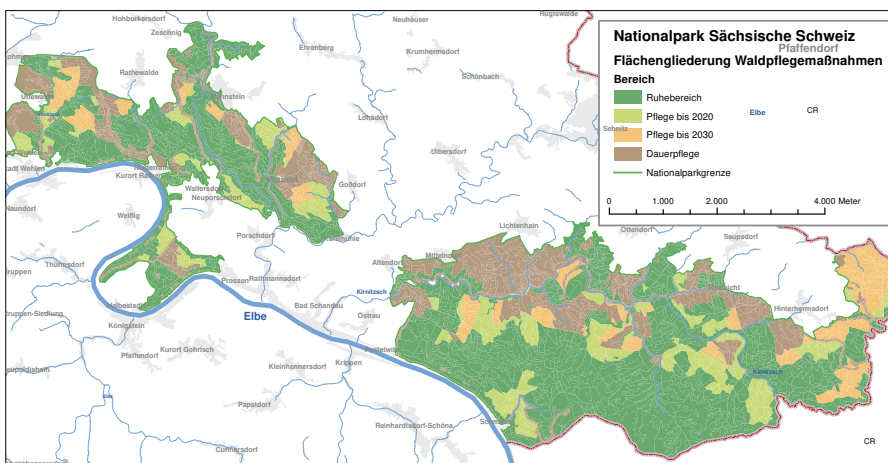
Die Nationalparkverwaltung kann im Einzelfall auf Antrag Waldbehandlungsmaßnahmen erlauben, wenn sie mit dem Schutzzweck sowie den Zielen und Grundsätzen des Nationalparks vereinbar sind (§ 7 Abs. 2 NLPR-VO).

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat nach einer öffentlichen Anhörung, die vom 1.10. bis 15.11.2018 erfolgte, die Überarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes mit Schreiben vom 23.07.2019 bestätigt und damit in Kraft gesetzt. Der Plan kann unter <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/service/downloads/> heruntergeladen werden.

Seit 2018 findet aufgrund der besonders trockenen und warmen Sommer eine Borkenkäfermassenvermehrung statt, die landesweit zum Absterben vieler Fichtenbestände führt. Im Ruhebereich des Nationalparks gehört der Borkenkäferbefall zur natürlichen Waldentwicklung. Im Pflegebereich, insbesondere in Nachbarschaft zu gefährdetem Fichtenwald im Privat- und Körperschaftswald, ist die Nationalparkverwaltung verpflichtet, die Borkenkäferentwicklung zu puffern, indem befallene Fichten rechtzeitig aufgearbeitet und abtransportiert oder gefällt und geschält werden.

Der Umfang dieser Arbeiten war im Jahr 2019 so groß, dass kaum noch planmäßige Waldpflegemaßnahmen durchgeführt werden konnten. Aufgrund des Witterungsverlaufs war es unvermeidlich, dass auch Privatwald vom Fichtenborkenkäfer befallen wurde.

Die Nationalparkverwaltung leistete im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung durch die Vermittlung von Forstunternehmen zur Aufarbeitung befallener Fichten, bei der Erläuterung zusätzlicher Fördermöglichkeiten und trotz sehr angespannter Marktlage beim Holzverkauf. Ansprechpartner dafür sind nach wie vor die Revierleiter und das Referat Betrieb/Dienstleistungen in der Nationalparkverwaltung.



Wird im Nationalpark noch gejagt?

Ziel von Nationalparks ist es, „Natur Natur sein zu lassen“. Durch die teilweise jahrhundertelange menschliche Einflussnahme auf die Natur ist das in Mitteleuropa nicht ohne weiteres möglich, zumal die Nationalparke mitten in Kulturlandschaften eingebettet sind. Aus diesem Grund wird und muss der Übergang zur freien Entfaltung der Naturkräfte bei naturfernen Zuständen sowie vor allem in den Randbereichen der Nationalparke gesteuert werden.

Auf die Entwicklung der Vegetation im Nationalpark – sowohl im Wald mit seiner Dynamik als auch im Offenland – kann neben dem in den letzten Jahren besonders deutlichen Einfluss von Borkenkäfern auch das Wild einen merklichen Einfluss haben. Aus diesem Grund sieht die Nationalparkverordnung vor, eine Pflege- und Entwicklungsplanung „Wildbestandsregulierung“ (PEP Wild) zu erstellen und fortzuschreiben.

Auf der Grundlage dieser Planung soll die Bestandsentwicklung ausgewählter Tierarten mit jagdlichen Maßnahmen (Wildbestandsregulierung) unter Beachtung der gebotenen Eingriffsminimierung soweit und solange gesteuert werden, wie Belange des Schutzzweckes und andere öffentliche Interessen dies erfordern. Die erste „Auflage“ des PEP Wild wurde durch die Oberste Naturschutzbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft genehmigt und zum 01.04.2019 in Kraft gesetzt.

Wesentliche Inhalte der Pflege- und Entwicklungsplanung sind eine Beschränkung der Wildbestandsregulierung auf ausgewählte Wildarten. Dabei wird die Bejagung zur Sicherung der natürlichen Waldentwicklung auf Reh-, Rot- und Schwarzwild, zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Wildschäden auf Schwarzwild und zur Abwendung von Tierseuchengefahren auf Schwarzwild und Füchse durchgeführt. Zusätzlich werden im Gebiet nicht heimische Wildarten (Dam-, Sika-, Gams-, Muffelwild, Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink) bejagt, um deren Bestandsaufbau und einen damit verbundenen möglichen negativen Einfluss auf die Entwicklung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt zu verhindern. Andere Wildarten dürfen im Nationalpark Sächsische Schweiz nicht bejagt werden.

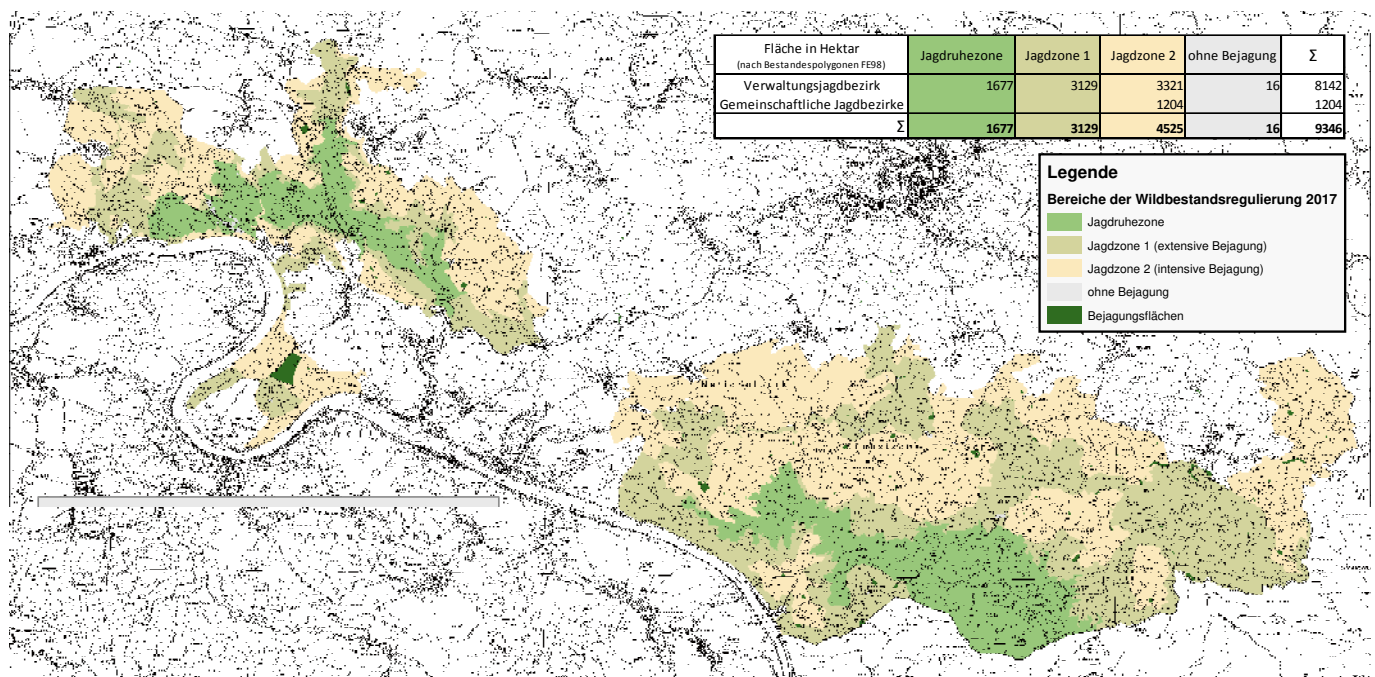
Ebenso wie bei der Pflege- und Entwicklungsplanung „Waldbehandlung“ oder „Besucherkonzeption“ soll das Ziel hin zu einer natürlichen Entwicklung der Wildtierbestände zeitlich und räumlich gestaffelt erreicht werden. Im PEP Wild werden daher eine Jagdruhezone (18 %), eine Jagdzone 1 (34 %) und eine Jagdzone 2 (48 %) ausgewiesen, deren Lage aus der Abbildung ersichtlich ist. Perspektivisch sollen – den internationalen Kriterien für Nationalparke folgend – einmal mehr als 75 % der Jagdruhezone zugeordnet werden.

In der Jagdruhezone soll keine Bejagung erfolgen, um zum einen den Wildtierarten un-

gestörte Lebensräume bieten zu können und zum anderen den Nationalparkbesuchern eventuelle Wildbeobachtungen zu ermöglichen. Die Jagdzone 1 stellt einen Übergang zwischen der Jagdruhezone und der Jagdzone 2 dar. Hier soll zeitlich und räumlich eingeschränkt, mit geringen zeitlichen Störungsimpulsen (z. B. zeitlich gestaffelte gemeinschaftliche Ansitze mehrerer Jäger an einem Tag anstelle täglicher Einzelsitze) der Wild-einfluss vor allem auf die Waldverjüngung von gepflanzten Tannen, Buchen und Eichen reduziert werden. Die Jagdzone 2 ist insbesondere in den Randgebieten des Nationalparks zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgewiesen, um diese in Zusammenarbeit mit den Jagdbezirkseinhabern der Landwirtschaftsflächen vor übermäßigen Wildschäden zu schützen.

Als Basis der Fortschreibung soll ein Monitoring – sowohl der Wildwirkung auf die Vegetation als auch der Wildbestandsentwicklung – dienen, das nach Möglichkeit auch Informationen des benachbarten Nationalparks Böhmisches Schweiz einbezieht. Die ersten Erhebungen für dieses Monitoring werden im Jahr 2020 beginnen.

Der gesamte PEP Wild ist unter <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/service/downloads/> „Pflege- und Entwicklungsplan Wildbestandsregulierung im Nationalpark Sächsische Schweiz“ nachzulesen.



Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

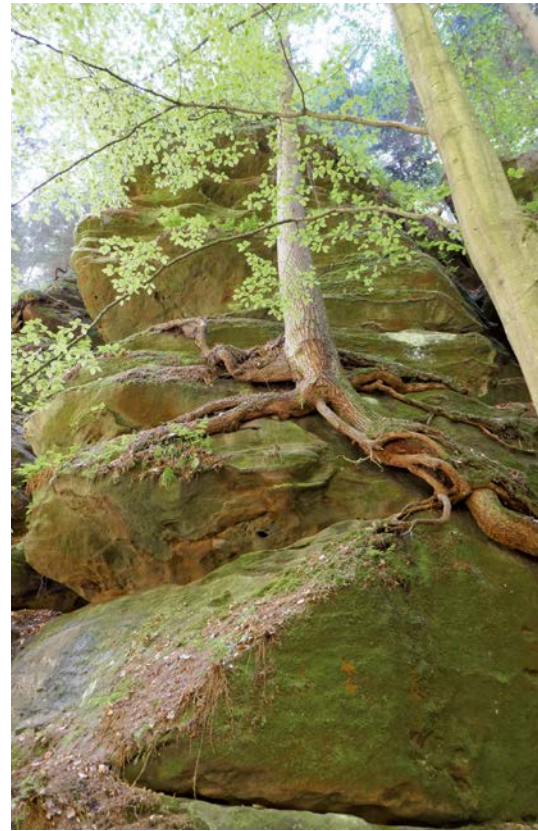
Nationalparkleiter: Dr. Dietrich Butter
Adresse: An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau
Telefon: 035022 900600
Telefax: 035022 900666
E-Mail: poststelle.sbs-nationalparkverwaltung@smul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de

Referatsleiterin Betrieb/
Dienstleistung: Beke Hielscher
Adresse: Lindenallee 3, 01814 Bad Schandau
Telefon: 035022 900711
Telefax: 035022 900729
E-Mail: beke.hielscher@smul.sachsen.de

■ Forstreviere im Nationalpark

Rev. 01 Hinterhermsdorf	Matthias Protze	035974 55166
Rev. 02 Zeughaus	Ralf Schaller	035971 83237
Rev. 03 Schmilka	Joachim Thalmann	035022 922371
Rev. 04 Hohnstein	Frank Wagner	03501 460915
Rev. 05 Lohmen	Knut Tröber	03501 588182

Die Revierleiter beraten Waldbesitzer mit Flächen im Nationalpark zu Möglichkeiten der Waldbewirtschaftung auch unter den Bedingungen der strengen Regelungen in Sachsens einzigem Nationalpark. Außerdem geben sie Auskunft zur Förderung und/oder zum Ankauf von Waldflächen.



Die Bäume halten den Fels; Foto: Hanspeter Mayr



Sachsenforst